



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales  
Amt: --  
Erstelldatum: 14.09.2023  
Vorlagen-Nr.: BV/298/2023

### **Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu,, der Stadt Weiden i.d.OPf., Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2024**

#### **Beratungsfolge:**

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	25.10.2023
Stadtrat	20.11.2023

#### **Sachstandsbericht:**

Die Gebühren im städt. Kinderhaus TOHUWABOHU wurden zuletzt durch Änderung der Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.03.2021 erhöht. Die nächste Erhöhung soll zum 01.01.2024 stattfinden und begründet sich mit den Kostensteigerungen aufgrund des abgeschlossenen Tarifvertrages 2023 im öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst. Die dadurch steigenden Personalkosten sind über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ gem. der Gebührensatzung aufzufangen.

Für die Berechnung der Kostensteigerung wird das Entgelt der Gruppe S 8a Stufe 3 TVÖD SuE (Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst) zugrunde gelegt. Darüber hinaus werden sonstige Personalkosten, wie die durchschnittlich ausgereichte leistungsorientierte Bezahlung (LOB), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zulage für den Sozial- und Erziehungsdienst und der Inflationsausgleich in die Kalkulation mit einbezogen. Die Gehaltssteigerung beträgt pro Mitarbeiter\*in VZÄ (Vollzeitäquivalente) für die Laufzeit 7.873,34 €. Dies ergibt eine tariflich bedingte Gebührenerhöhung pro Platz und unter Einbezug der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter\*innen von 42,56 €. Abzüglich der Betriebskostenförderung gem. des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - BayKiBiG verbleibt eine notwendige Erhöhung der Gebühren um 30,00 €. Bei einer 50-prozentigen Beteiligung der Eltern ist somit eine Erhöhung von 15,00 € umzulegen. Damit eine gerechte Gebührenanpassung innerhalb der Buchungskategorien erfolgen kann, wurde die Gebührenanhebung jeweils auf eine Stunde umgerechnet. Somit erfolgt eine höhere Gewichtung bei längeren Buchungszeiten. Je nach Buchungskategorien ergibt sich eine Gebührensteigerung zwischen 9,00 € und 21,00 € im Bereich Kindergarten. Beim Hort beläuft sich die Steigerung je nach Buchungszeit zwischen 6,00 € und 13,00 €. Bei der Krippe liegt die Spanne zwischen 14,00 € und 45,00 €. Unter Berücksichtigung der genannten Gründe wird die Erhöhung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2024 vorgeschlagen.

Ebenfalls mussten aufgrund deutlich gestiegener Preise die Gebühren für die Mittagsverpflegung angepasst werden. Dabei konnten durchschnittliche Stückkosten pro Portion i. H. v. 5,80 € ermittelt



werden. Anhand der sog. Äquivalenzziffern-Kalkulation wurden die Betreuungsformen Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort gewichtet und es ergeben sich folgende Verpflegungsbeiträge: Krippe: 4,88 €, Kindergarten: 5,75 €, Hort: 6,61 €. Die durchschnittlichen Verpflegungstage/Monat sind mit 15,83 Tagen berechnet.

Um die festen Kostenbestandteile zu decken, wird am Monatsanfang der Verpflegungsbeitrag abgebucht. Eine Spitzabrechnung mit den tatsächlichen Tagen der Verpflegungsteilnahme findet nicht mehr statt. Fehlzeiten wurden in der Berechnung pauschal berücksichtigt. Eine Abmeldung für den kompletten Folgemonat von der Mittagsverpflegung ist möglich.

Überdies muss die Änderung des Getränkegeldes bei der Ferienbetreuung im Hort ab 6 Stunden in die Gebührensatzung mit aufgenommen werden.

In § 2 wird ein neuer Satz eingefügt, dass die Gebührenpflicht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, sonstiger Abwesenheit, Streik und höherer Gewalt fortbesteht.

Der § 6 „Höhe der Besuchsgebühr bei nur teilweiser Anwesenheit des Kindes während eines Besuchsmonats und bei Schließung der Krippe“ wird komplett gestrichen.

Im bisherigen § 7 (nach Satzungsänderung § 6) wird die Fälligkeit geändert. Nunmehr werden die Gebühren für den gesamten Monat jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahmen unter der HHSt. 46410.11000 je Jahr in Höhe von 19.980,00 €.

Mehreinnahmen unter der HHST. 46410.13000 in Höhe von 29.912,63 €.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.

### **Anlagen:**

Entwurf\_Änderungssatzung\_Gebührensatzung\_Tohu\_2023